

Handbuch zur Verordnungsweise



Inhaltsverzeichnis:

1. Verordnung von Sprechstundenbedarf	
1.1 Was ist bei der Ausstellung eines p.c.-Rezeptes zu beachten?	3
1.2 Was kann verordnet werden und zu wessen Lasten?	5
1.3 Was kann nicht verordnet werden?	25
1.3.1 Negativliste	26
1.4 Wie viel kann verordnet werden?	27
2. Verordnung von Arzneimitteln auf den Namen des Patienten	
2.1 Was ist bei der Ausstellung von Patientenrezepten zu beachten?	32
2.1.1 Was muss die Verschreibung enthalten?	32
2.1.2 Wer darf Kassenrezepte ausstellen?	32
2.1.3 Aut-idem Regelung/Rabattverträge	33
2.2 Welche Arzneimittel können verordnet/nicht verordnet werden?	34
2.3 Verordnung von Bagatell-Arzneimitteln	36
2.4 Nicht-verschreibungspflichtige Arzneimittel/Ausnahmeliste	37
2.5 Mittel zur Fluoridierung	38
2.6 Verordnungsfähigkeit von Medizinprodukten	39
2.7 Negativliste	26
3. Verordnung von Heilmitteln	
3.1 Was ist beim Ausstellen der Rezepte zu beachten?	40
3.2 Was kann verordnet werden?	41
4. Informationsquellen/Rechtsquellen	42

1. Verordnung von Sprechstundenbedarf

1.1 Was ist bei der Ausstellung eines p.c.-Rezeptes zu beachten?

Gebühr für Geb.- pl. noctu Sonstige Unfall Arbeits- unfall	Krankenkasse bzw. Kostenträger a)			Hilfs- mittel 6	Impf- stoff 7	Impf- Bedarf 8	Soz.-St. b)	Biogr- pflicht 1	Apotheken-Nummer / IK
	Name, Vorname des Versicherten c) geb. am			Zuzahlung		Gesamt-Brutto			
	Kassen-Nr. Versicherten-Nr. Status			Arzneimittel-Hilfsmittel-Nr.		Faktor		Taxe	
	Betriebsstätten-Nr. e) Arzt-Nr. e) Datum d)			1. Verordnung		2. Verordnung		3. Verordnung	
	Betriebsstätten-Nr. e) Arzt-Nr. e) Datum d)			Rp. (Bitte Leerräume durchstreichen)		Vertragsarztstempel			
aut idem	f)			g)					
aut idem	Bei Arbeitsunfall auszufüllen!			Abgabedatum in der Apotheke		Unterschrift des Arztes Muster 16 (7.2008)			
aut idem	Unfalltag Unfallbetrieb oder Arbeitgebernnummer			63775004					

a) Kostenträger: Für alle Ersatzkassen immer zulasten der Barmer verordnen.

Bei Primärkassen wird das Rezept zulasten der Krankenkasse verordnet, für dessen Versicherte der Sprechstundenbedarf verwendet wurde (z.B. AOK Bayern, div. BKKen usw.; je Kasse separat).

Der p.c.-Bedarf für die Ersatzkassen ist nur für Versicherte der Ersatzkassen zu verwenden.

Der p.c.-Bedarf für die Primärkassen ist für die Versicherten zu verwenden, zu dessen Lasten er verordnet wurde.

b) Feld „Sprechstundenbedarf“ Nr. 9 ankreuzen

c) Anstelle des Patientennamens sollte das Verordnungsquartal bzw. die Verordnungsquartale angegeben werden.

Sprechstundenbedarfsverordnungen können nur im Nachhinein, entsprechend der im Verordnungszeitraum abgerechneten Leistungen bei dem angegebenen Kostenträger, erfolgen.

Der Sprechstundenbedarf ist für das abgelaufene Quartal oder rückwirkend für maximal vier Quartale nach dem für die leistungspflichtigen Krankenkassen feststellbaren tatsächlichen Verbrauch spätestens innerhalb der nachfolgenden drei Monate zu verordnen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Quartalsangabe auf dem Rezept bindend ist. Soll also der Sprechstundenbedarf z.B. für die Quartale 1.08-3.08 ausgestellt werden, aber auf dem Rezept wird nur das Quartal 3.08 angegeben, so ist dies im Falle einer Prüfung bindend und es können nur die Leistungen des Quartals 3.08 dem verordneten Sprech-

stundenbedarf gegenübergestellt werden. Dies könnte leicht dazu führen, dass die Verordnung mengenmäßig als zuviel angesehen wird.

Es ist also erforderlich, dass der genaue Verbrauchszeitraum auf dem Rezept angegeben wird (hier z.B. 1.08-3.08), um unnötige Regresse zu vermeiden.

- d) Das Datum der Ausstellung ist unbedingt anzugeben.
- e) Im zahnärztlichen Bereich wurde keine Betriebsstättennummer bzw. lebenslange Arzt-nummer eingeführt. Diese sind daher nicht anzugeben. Als Arzt-Nummer gilt im zahnärztlichen Bereich nach wie vor die ABE-Nummer.
- f) Hier ist die Bezeichnung des Präparates (mit Menge, Stärke bzw. Darreichungsform) anzugeben. Pro Rezept können drei Präparate verordnet werden, die Ausstellung mehrerer Rezepte ist jedoch möglich.
- g) Name, Berufsbezeichnung, Anschrift (KZVB-Stempel) und EIGENHÄNDIGE Unterschrift der Zahnärztin/des Zahnarztes

Kassenrezepte können in einer Praxis nur von folgenden Personen ausgestellt werden:

- durch den zugelassenen Vertragszahnarzt
- durch angestellte Vertragszahnärzte
- durch den Praxisvertreter (mit dem Hinweis i.V. – in Vertretung)
- durch die/den Assistenten in Weiterbildung, Sicherheitsassistenten, Praxisassistenten (mit dem Hinweis i.V. – in Vertretung)

Der Aussteller der Verordnung muss in jedem Fall erkennbar sein.

Allgemeines:

Der Sprechstundenbedarf in einer Praxisgemeinschaft muss je ABE-Nummer verordnet werden, da nur der Bedarf für die eigenen Patienten rezeptiert werden kann. Im Falle einer Überprüfung können von der Prüfungsstelle nur die abgerechneten Bezugsleistungen der Praxis berücksichtigt werden, für die der Prüfantrag der Krankenkasse gestellt wurde.

Bei der Beurteilung der p.c.-Verordnungen sind weder die Anzahl der Behandler noch die Anzahl der Behandlungszimmer, sondern ausschließlich die abgerechneten Leistungen zugrunde zu legen.

Bei einem ABE-Nummern-Wechsel ist darauf zu achten, dass das p.c.-Rezept mit dem KZVB-Stempel versehen wird, unter dessen Nummer die Leistungen für das Verordnungsquartal bzw. die Verordnungsquartale abgerechnet wurden.

1.2 Was kann verordnet werden und zu wessen Lasten?

Als Sprechstundenbedarf kann verordnet werden:

bei Primärkassen:

(gemäß § 6 GV-Z)

Analgetica: zum unmittelbaren Gebrauch in der Sprechstunde vor oder nach schmerzhaften Eingriffen

Sedativa und Hypnotica: zur Vorbereitung des Patienten bei chirurgischen Eingriffen

Analeptica und Cardiaca: nur für Notfälle bei strenger Indikation; häufig genügen Mittel zur Einnahme per os

Arzneimittel zur lokalen Fluoridierung (IP4)

bei Ersatzkassen:

(gemäß Anlage 7 EKVZ)

Analgetica: zum unmittelbaren Gebrauch in der Sprechstunde vor oder nach schmerzhaften Eingriffen

Sedativa und Hypnotica: zur Vorbereitung des Patienten bei chirurgischen Eingriffen

Kreislaufmittel und Mittel zur Schockbehandlung: nur für Notfälle bei strenger Indikation (nur Mittel, die verbraucht wurden, können rezeptiert werden, die Wiederbeschaffung verfallener Notfallpräparate ist nicht zulasten der Krankenkasse möglich)

Haemostyptica (auch resorbierbar): in Form von Gaze, Pulvern, Tabletten, Lösungen

Desinficientia: in Form von Lösungen, Tinkturen, Pulvern und Salben zur Mund- und Schleimhautbehandlung; Alkohol nur als Spiritus dilutus (DAB)

Lokalan antibiotica und fungistatica

Verbandstoff und Nahtmaterial: Watte, Gaze, Mull, Zellstoff (nicht als Ersatz für Watterollen), Heftpflaster, Nähseide und synthetisches (auch atraumatisches) Nahtmaterial

Arzneimittel zur lokalen Fluoridierung (IP4)

Homöopathische Mittel sind nach der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Verordnung von Arzneimitteln in der vertragsärztlichen Versorgung (Bundesanzeiger Nr. 74; S. 1749) seit 1. April 2009 gem. § 5 Abs. 1 als „Arzneimittel der besonderen Therapierichtungen der Anthroposophie und Homöopathie“ nicht ausgeschlossen. Bei der Beurteilung ist der besonderen Wirkungsweise dieser Arzneimittel Rechnung zu tragen. Nachdem eine einmalige Gabe in der Praxis von homöopathischen Präparaten keinen therapeutischen Nutzen verspricht, ist von einer p.c.-Verordnung abzusehen.

Die Richtlinien des Bundesausschusses für Zahnärzte und Krankenkassen über die Verordnung von Arzneimitteln gelten auch bei der Verordnung von Sprechstundenbedarf. Diese Richtlinien sind in der blauen Vertragsmappe, CI-2 Abschnitt C ab Seite 16 zu finden.

Zur wirtschaftlichen Verordnungsweise gehört auch die Verpflichtung des Vertragszahnarztes, sich im Rahmen des Möglichen über die Preise der Arzneimittel zu unterrichten (Vertragsmappe CI-2, Seite 19, IV. Rili 1).

Von gleichartig wirkenden Arzneimitteln soll unter Berücksichtigung der Qualität, der Unbedenklichkeit und, soweit erforderlich und möglich, der Bioverfügbarkeit das in Form und Menge wirtschaftlichste verordnet werden (Vertragsmappe CI-2, Seite 18, II. Rili 6).

Antibiotica:

Antibiotica fallen nicht unter die Stoffgruppen, die zulasten der Primärkassen und Ersatzkassen als Sprechstundenbedarf verordnungsfähig sind. Für den Verwendungszweck „Endocarditisprophylaxe“ wird die Verordnung von Antibiotica bei Ersatzkassen im Ausnahmefall akzeptiert. Dies gilt jedoch nur für die Verwendung bei Ersatzkassenpatienten. Im Notfall können Antibiotica aus dem Praxisvorrat mitgegeben werden. Durch die Ausstellung einer Verordnung auf den Namen des Patienten (ad.man.med.) wird der Vorrat wieder ergänzt.

**Alphabetische Übersicht der am häufigsten verordneten/verwendeten Medikamente und Materialien in der zahnärztlichen Praxis und ihre Verordnungsfähigkeit zulasten der GKV:
Stand: März 2010)**

Medikamente	Primärkassen	Ersatzkassen	Begründung
Abdecktücher	nein	nein	Bema, allgemeine Bestimmungen
Abdruckmaterial	nein	nein	Bema, allgemeine Bestimmungen
Aceton	nein	nein	Bema, allgemeine Bestimmungen
Aciclovir	nein	ja	zur Mund- und Schleimhautbehandlung
Actisite Fäden	nein	nein	Eingriff Privatleistung, daher auch das Medikament
Ad-Muc	nein	nein	s. IZA 1994 Seite 32
Adrenalin	ja	ja	Antihypnoticum, Notfallbehandlung (nur nach Verbrauch, nicht bei Verfall)
Adstringentia	nein	ja	zur Mund- und Schleimhautbehandlung
Adumbran	ja	ja	Hypnoticum/Sedativum
Aether/ Äther	nein	nein	Bema, allgemeine Bestimmungen
Akrinor Lsg.	ja	ja	Kreislaufmittel, Notfallbehandlung (Nur nach Verbrauch, nicht nach Verfall)
Aktren Tbl.	ja	ja	Analgeticum
Albiotic	nein	nein	Antibioticum (VO nur auf den Namen d. Pat.)
Alkohol	nein	ja	nur 70% zur Mund- und Schleimhautbehandlung in Form von Spiritus dilutus, KEIN Isopropanol/Isopropylalkohol
Allotropat	nein	nein	Knochenersatzmaterial
Aluminiumchlorid	nein	nein	zur Retraktion (Bema, allgemeine Bestimmungen)
	nein	ja	Haemostypticum (nur für Schleimhautblutungen)
Alvogyl	nein	nein	s. IZA 1994 Seite 36
Ameisensäure	nein	nein	Bema, allgemeine Bestimmungen
Amoxicillin	nein	nein	Antibioticum (VO nur auf den Namen d. Pat.)
	nein	ja	im Ausnahmefall für Endocarditisprophylaxe
Anaesthetica	nein	nein	Bema, allgemeine Bestimmungen
Analeptica	ja	ja	Kreislaufmittel (nur nach Verbrauch, nicht nach Verfall)

Medikamente	Primärkassen	Ersatzkassen	Begründung
Antibiotica	nein	ja	zur lokalen Wundbehandlung (z.B. Salbe)
			zur Einnahme (z.B. Tabletten) oder zur Injektion (z.B. Ampullen) VO nur auf den Namen d. Pat. möglich
	nein	ja	im Ausnahmefall zur Endocarditisprophylaxe
Anvitoff	----	----	Kps. u. Lsg. in Medikamenten-Löschliste seit 01.07.2003
Apernyl	nein	ja	zur lokalen Wundbehandlung
Aqua dest.	nein	nein	Bema, allgemeine Bestimmungen
Arantil	ja	ja	Analgeticum (Schmerzmittel)
Arcasin	nein	nein	Antibioticum (VO nur auf den Namen d. Pat.)
Arterenol	ja	ja	Kreislaufmittel (nur nach Verbrauch, nicht nach Verfall)
Articain	nein	nein	Bema, allgemeine Bestimmungen
Asphaline	nein	nein	Wurzelbehandlung, Desinfektion
Aspirin	ja	ja	Analgeticum (Schmerzmittel)
Aspirin plus C Brauset.	nein	nein	Negativliste
Astringedent	nein	nein	Retraktion - Bema, allgemeine Bestimmungen
	nein	ja	Schleimhautblutungen
ASS plus C Brausetab.	nein	nein	Negativliste
Atosil	ja	ja	Analepticum (nur nach Verbrauch, nicht nach Verfall)
atraumatisches Nahtmaterial	nein	ja	preiswerte Nadel-Faden-Kombinationen
Atrix	nein	nein	Handpflegemittel
Atropinum sulf.	nein	ja	s. IZA 1994 Seite 145 (für ZE nein)
	nein	ja	Notfallkoffer (nur nach Verbrauch, nicht nach Verfall)
	----	----	von Braun und Lichtenstein in Medikamenten-Löschliste seit 01.07.2003
Augmentan	nein	nein	s. IZA 1994 Seite 76 und 2000 Seite 87
Aureomycin Salbe	nein	ja	Lokalantibioticum

Medikamente	Primärkassen	Ersatzkassen	Begründung
Baldrian	ja	ja	Sedativum
	----	----	div. Baldrian Tropfen u. Drg. in Medikamenten-Löschliste seit 01.07.2003
Barbiturate	ja	ja	Sedativa
Ben-u-ron	ja	ja	Analgeticum
Benzin	nein	nein	Bema, allgemeine Bestimmungen
Bepanthen	nein	ja	zur Mund- und Schleimhautbehandlung (in kleinen Mengen)
	----	----	Lsg. u. Tbl. in Medikamenten-Löschliste seit 01.07.2003
Betabion	nein	nein	Vitamin B1
Betaisodona	nein	ja	Mundantisepticum
Bifluorid	ja	ja	nur zur IP4, aus Wirtschaftlichkeitsgründen auf günstigere Präparate ausweichen
Bimsstein	nein	nein	Bema, allgemeine Bestimmungen
Biopulpan	nein	nein	Bema, allgemeine Bestimmungen
Blend-a-med	nein	nein	Zahnpaste
Borax	nein	nein	Bema, allgemeine Bestimmungen
Borwasser/Borsäure	nein	nein	Bema, allgemeine Bestimmungen
Boxazin plus C	nein	nein	Negativliste
Brennspiritus	nein	nein	Bema, allgemeine Bestimmungen
Calci-Line	nein	nein	Bema, allgemeine Bestimmungen
Calcinase	nein	nein	Bema, allgemeine Bestimmungen
Calcipulpe	nein	nein	Bema, allgemeine Bestimmungen
Calciumhydroxid	nein	nein	Bema, allgemeine Bestimmungen
Calxyl	nein	nein	Bema, allgemeine Bestimmungen
Carbostesin	nein	nein	örtliche Betäubung, Bema, allgemeine Bestimmungen
Carnigen	ja	ja	Kreislaufmittel (nur nach Verbrauch, nicht nach Verfall)
Catgut	nein	nein	resorbierbares Nahtmaterial, obsolet (BSE)
Causticin	nein	nein	Bema, allgemeine Bestimmungen

Medikamente	Primärkassen	Ersatzkassen	Begründung
Cebion	nein	nein	Negativliste
Cerasorb	nein	nein	Knochenersatzmaterial
Cervitec	nein	nein	Schutzfilm gegen thermische und chem. Einflüsse
CHKM	nein	nein	Wurzelbehandlung/ Bema, allgemeine Bestimmungen
	nein	ja	zur lokalen Wundbehandlung
Chloramin	nein	nein	Bema, allgemeine Bestimmungen
Chloraethyl	nein	nein	Bema, allgemeine Bestimmungen
Chlorbleichlauge	nein	nein	Bema, allgemeine Bestimmungen
Chlorhexamed	nein	ja	zur Mund- und Schleimhautbehandlung
Chlorhexidindigluconat	nein	ja	zur Mund- und Schleimhautbehandlung
Chloroform	nein	nein	Bema, allgemeine Bestimmungen
Chlorohex 2000	nein	ja	zur Mund- und Schleimhautbehandlung
Chlumsky Lösung	nein	nein	Bema, allgemeine Bestimmungen
CHX Dental Gel	nein	ja	zur Mund- und Schleimhautbehandlung
Clauden	nein	ja	Haemostypticum (Nachblutungen)
Clean polish	nein	nein	Bema, allgemeine Bestimmungen
Clindamycin	nein	ja	im Ausnahmefall zur Endocarditisprophylaxe
Coe Pak (hard + fast)	nein	ja	zur lokalen Wundbehandlung (Wundverband)
Coe Pak Automix	nein	nein	Wundverband – unwirtschaftlich
Concise White Sealant	nein	nein	Fissurenversiegelung
Conray	nein	nein	Röntgenkontrastmittel
Contraneural	ja	ja	Analgetikum
Controcar	ja	ja	zur IP4
Corsodyl	nein	ja	zur Mund- und Schleimhautbehandlung
Corti-Dynexan	----	----	in Medikamenten-Löschliste seit 01.07.2003
Cresophene Tropfen	nein	nein	Negativliste
Cruzylan	nein	nein	s. IZA 1994 Seite 32

Medikamente	Primärkassen	Ersatzkassen	Begründung
Cutasept	nein	ja	zur Hautdesinfektion des OP-Gebietes
Delton LC	nein	nein	Fissurenversiegelung
Dental Floss	nein	nein	Bema, allgemeine Bestimmungen (Zahnseide)
Dentin Protector	nein	nein	Bema, allgemeine Bestimmungen
Dentinnox	nein	nein	Zahnungshilfe
Dento Safe	nein	nein	Bema, allgemeine Bestimmungen
Dentosanol	nein	nein	Bema, allgemeine Bestimmungen
Depulpin	nein	nein	Bema, allgemeine Bestimmungen
Desderman	nein	nein	Bema, allgemeine Bestimmungen
Desinfektionslösung	nein	nein	Geräte- und Händedesinfektion
Dexon II bicolor	nein	nein	Nahtmaterial – unwirtschaftlich
Diazepam	ja	ja	Hypnoticum/Sedativum
Dibromol	nein	nein	Bema, allgemeine Bestimmungen
Dolo Neurobion	nein	nein	Negativliste
Dolomo	ja	ja	Analgeticum (Schmerzmittel)
Dolviran	ja	ja	Analgeticum (Schmerzmittel)
Dominal	ja	ja	Hypnoticum/Sedativum (Psychopharmaka)
Dontisolon	nein	ja	zur Mund- und Schleimhautbehandlung
Doregrippin	nein	nein	Grippemittel (fachfremd)
Doreperol	----	----	Lsg. in Medikamenten-Löschliste seit 01.07.2003
Dorithricin	----	----	Tbl. in Medikamenten-Löschliste seit 01.07.2003
Durafill flow	nein	nein	Fissurenversiegelung
Duraphat	ja	ja	zur IP4
Dynexan Mundgel	nein	nein	Bema, allgemeine Bestimmungen
Echinacea	nein	nein	Immuntherapeuticum
ED 84	nein	nein	Bema, allgemeine Bestimmungen
Effortil	ja	ja	Kreislaufmittel, Notfallbehandlung (nur nach Verbrauch, nicht nach Verfall)

Medikamente	Primärkassen	Ersatzkassen	Begründung
Einmalartikel - OP-Tücher, - Handschuhe, - Kanülen, - Skalpelle, - Spritzen, - Löffel - Infusionsbesteck	nein	nein	Bema, allgemeine Bestimmungen
Elmex Fluid	ja	ja	zur IP4
Elmex Gelee	ja	ja	zur IP4
Elmex Applikator	nein	nein	Bema, allgemeine Bestimmungen
Elyzol	nein	nein	Privatleistung
Epiglu	nein	ja	bei Mundvorhofplastiken und freie Schleimhauttransplantate
Erkältungsmittel	nein	nein	fachfremd
Essigsäure	nein	nein	Bema, allgemeine Bestimmungen
Estiseal LC	nein	nein	Fissurenversiegelung
Eucerin PH5	nein	nein	Dermaticum (fachfremd)
Eugenol	nein	nein	Bema, allgemeine Bestimmungen
Faustan	ja	ja	Hypnoticum/Sedativum
Fibrin Kleber	nein	nein	s. IZA 1994 Seite 38 und 2000 Seite 52
Fingerkuppenverband	nein	nein	Bema, allgemeine Bestimmungen
Fingerlinge	nein	nein	Bema, allgemeine Bestimmungen
Fissurit	nein	nein	Fissurenversiegelung
Fluoridierungsmittel	ja	ja	zur IP4 (Lacke, Gelees, Fluids)
Fluoridin	ja	ja	zur IP4
Fluorid Tabletten	nein	nein	Verordnung nur auf den Namen d. Pat.
Fluor Protector	ja	ja	zur IP4
Folkadry	nein	nein	Bema, allgemeine Bestimmungen
Fokalmin	nein	nein	Bema, allgemeine Bestimmungen
Formaldehyd/Formalin	nein	nein	Bema, allgemeine Bestimmungen
Frubilurgyl Lsg.	nein	nein	Negativliste

Medikamente	Primärkassen	Ersatzkassen	Begründung
Fucidine	nein	ja	zur lokalen Wundbehandlung
Füllungsmaterialien	nein	nein	Bema, allgemeine Bestimmungen
Fungistatica	nein	ja	zur Mund- und Schleimhautbehandlung
Furacin sol	nein	ja	zur lokalen Wundbehandlung
Gangränol	nein	nein	Bema, allgemeine Bestimmungen
Gaze	nein	ja	Verbandstoff
Gelastypt	nein	ja	zur lokalen Wundbehandlung/ Haemostypticum
Gelatamp	nein	ja	zur lokalen Wundbehandlung/ Haemostypticum
Gelonida	ja	ja	Analgeticum
Gen H-B Vax	nein	nein	fachfremd (Impfstoff)
Gengigel	nein	nein	Mund- und Zahnfleischpflege-Gel
Genußmittel	nein	nein	nicht verordnungsfähig
Gingicain	nein	nein	Bema, allgemeine Bestimmungen
Gingipak	nein	nein	Retraktion (Bema, allgemeine Bestimmungen)
Gingiva Liquid	nein	nein	Bema, allgemeine Bestimmungen
Gingivitol	nein	nein	s. IZA 1994 Seite 32
Glycerin	nein	nein	Bema, allgemeine Bestimmungen
Grippemittel	nein	nein	fachfremd
Grotanat	nein	nein	Bema, allgemeine Bestimmungen
Gummifingerlinge	nein	nein	Bema, allgemeine Bestimmungen
Gummihandschuhe	nein	nein	Bema, allgemeine Bestimmungen
H₂O₂	nein	ja	zur Mund- und Schleimhautbehandlung
	nein	nein	Endodontie, Füllungstherapie (Bema, allgemeine Bestimmungen)
Haemostyptica	nein	ja	Nachblutungen
Haft Pulver/Creme	nein	nein	nicht verordnungsfähig
Heftpflaster	nein	ja	Verbandstoff (z.B. Leukoplast)
Heliobond	nein	nein	Fissurenversiegelung

Medikamente	Primärkassen	Ersatzkassen	Begründung
Helioseal	nein	nein	Fissurenversiegelung
Hemodent	nein	nein	s. IZA 1994 Seite 39
Hemofibrine	nein	ja	Nachblutungen
Hemocollagene	nein	ja	zur lokalen Wundbehandlung/ Haemostypticum
Hexoral	nein	ja	zur Mund- und Schleimhautbehandlung
Histoacryl blau	nein	nein	aus Wirtschaftlichkeitsgründen auf kostengünstigere Präparate ausweichen
Histolith	nein	nein	Bema, allgemeine Bestimmungen
Holzspatel	nein	nein	Bema, allgemeine Bestimmungen
Hot-Cold-Pak	nein	nein	nicht verordnungsfähig
homöopath. Mittel	nein	nein	nicht als Heilmethode anerkannt
Humanfibrin Kleber	nein	nein	s. IZA 1994 Seite 38
Hydroxilapatit	nein	nein	Knochersatzmaterial
Hydroxyline	nein	nein	Bema, allgemeine Bestimmungen
Hypnotica	ja	ja	zur Vorbereitung des Pat. bei chirurg.Eingriffen
Hypocal	nein	nein	Bema, allgemeine Bestimmungen
Hypochlorit	nein	nein	Bema, allgemeine Bestimmungen
Ibuprofen	ja	ja	Analgeticum
Impfstoffe	nein	nein	nicht verordnungsfähig
Impletol	----	----	in Medikamenten-Löschliste seit 01.07.2003 und Negativliste
Infusionsbesteck	nein	nein	Bema, allgemeine Bestimmungen
Injektionsspritzen	nein	nein	Bema, allgemeine Bestimmungen
Injektionskanülen	nein	nein	Bema, allgemeine Bestimmungen
Interpors	nein	nein	Knochersatzmittel
Isopropylalkohol / Isopropanol	nein	nein	nicht verordnungsfähig

Medikamente	Primärkassen	Ersatzkassen	Begründung
isot. Kochsalzlösung	nein	ja	als Flüssigkeitsersatz im Notfall
	nein	ja	nach Operationen zum Spülen der Wunden
	nein	nein	zum Kühlen bei Operationen
Jodoform Pulver	nein	ja	Wundantisepticum nach chirur. Eingriffen
Jodoformstreifen	nein	ja	Wundantisepticum nach chirur. Eingriffen
Jodoformpaste A-1 Dental	nein	nein	Negativliste
Jodoformpaste Nr.1 Dr. Walkhoff	nein	nein	Pulpenamputation, Wurzelkanaleinlage Bema, allgemeine Bestimmungen
Kältepacks	nein	nein	nicht verordnungsfähig
Kältespray	nein	nein	Vitalitätsprüfung - Bema, allgemeine Bestimmungen
Kamillosan Spray	nein	ja	zur Mund- und Schleimhautbehandlung
Kanülen	nein	nein	Bema, allgemeine Bestimmungen
Kavosan	nein	ja	zur Mund- und Schleimhautbehandlung
Ketac Endo	nein	nein	Bema, allgemeine Bestimmungen
Kirkland Periodental-Pack	nein	ja	Zahnfleischverband
Kochsalzlösung			s. isot. Kochsalzlösung
Kollagenvlies	nein	ja	resorbierbares Haemostypticum
Kodan Tinktur	nein	ja	Hautdesinfektion des OP-Gebietes
Konakion	nein	ja	Notfallbehandlung (nur nach Verbrauch, nicht nach Verfall)
Korodin	nein	nein	Negativliste
Kukident	nein	nein	Prothesenhaft- und Pflegemittel
Kupfer-Calcium-Hydr.	nein	nein	Bema, allgemeine Bestimmungen
Lachgas	nein	nein	
Laryngsan N	nein	nein	Negativliste
Ledermix	nein	nein	Endodontie - Bema, allgemeine Bestimmungen
	nein	ja	zur Mund- und Schleimhautbehandlung (Wundnachbehandlung)

Medikamente	Primärkassen	Ersatzkassen	Begründung
Legased	nein	ja	zur Mund- und Schleimhautbehandlung
Legecain	nein	nein	Bema, allgemeine Bestimmungen
Lemocin	nein	ja	zur Mund- und Schleimhautbehandlung
Lemocin CX Lsg.	nein	nein	Negativliste
Lexotanil	ja	ja	Sedativum
Leukase Kegel	nein	ja	zur Mund- und Schleimhautbehandlung
Leukoplast/Leukosilk	nein	ja	in kleinen Mengen
Lidocain	nein	nein	Bema, allgemeine Bestimmungen
Lido-Hyal	nein	nein	Bema, allgemeine Bestimmungen
Listerine	nein	ja	zur Mund- und Schleimhautbehandlung
Lokalanaesthetica	nein	nein	Bema, allgemeine Bestimmungen
Lonarid	ja	ja	Analgeticum
Longit Haftsalbe	nein	nein	Prothesenhaftmittel
LPC Pyocid	nein	nein	Negativliste
Luminaletten	ja	ja	Hypnotica
Lyostypt	nein	ja	Haemostypticum, strenge Indikation aus Wirtschaftlichkeitsgründen (Blutgerinnungsstörungen) Die KZVB empfiehlt das Führen einer Namensliste, da im Falle einer Überprüfung die Patientennamen, Diagnose und Krankenkasse, bei der der Patient versichert ist, angegeben werden müssen. (Nur für EK-Patienten möglich).
Lysoform/Lysoformin	nein	nein	Bema, allgemeine Bestimmungen
Lysetol	nein	nein	Bema, allgemeine Bestimmungen
Lysolin	nein	nein	Bema, allgemeine Bestimmungen
Mallebrin	nein	ja	zur Mund- und Schleimhautbehandlung
	nein	nein	Wurzelbehandlung/ Bema, allgemeine Bestimmungen
Maludent	nein	nein	Negativliste
Meaverin Amp.	nein	nein	Bema, allgemeine Bestimmungen
Meaverin Gel	nein	nein	Schleimhautanaesthesie

Medikamente	Primärkassen	Ersatzkassen	Begründung
Medifome	nein	ja	Haemostypticum, strenge Indikation aus Wirtschaftlichkeitsgründen (Blutgerinnungsstörungen) Die KZVB empfiehlt das Führen einer Namensliste, da im Falle einer Überprüfung die Patientennamen, Diagnose und Krankenkasse bei der der Patient versichert ist angegeben werden müssen. (Nur für EK-Patienten möglich).
Melabon plus C	nein	nein	Negativliste
Mepivacain	nein	nein	Bema, allgemeine Bestimmungen
Mepivastesin	nein	nein	Bema, allgemeine Bestimmungen
Meridol	nein	nein	Zahn- und Mundpflegemittel
Merfluan	nein	nein	Zahn- und Mundpflegemittel
Moronal Salbe	nein	ja	Candida-Mykosen
Moronal Suspension	nein	ja	zur Mund- und Schleimhautbehandlung
Mull / Mulltupfer	nein	ja	Verbandstoff
Mund- und –Zungen- spatel	nein	nein	Bema, allgemeine Bestimmungen
Mundpflegemittel	nein	nein	nicht verordnungsfähig
Mundschutz	nein	nein	Bema, allgemeine Bestimmungen
Myzotect Tincture	nein	ja	zur Mund- und Schleimhautbehandlung
N2 Normal Universal	nein	nein	Bema, allgemeine Bestimmungen
NaCl			s. isot. Kochsalzlösung
Nadeln	nein	nein	Bema, allgemeine Bestimmungen
Nährmittel	nein	nein	nicht verordnungsfähig
Nähseide	nein	ja	Meterware
Nahtmaterial atraum.	nein	ja	preiswerte Nadel-Faden-Kombinationen
Natriumhypochlorid / NaOCl	nein	nein	Bema, allgemeine Bestimmungen (z.B. Wurzelbehandlungen)
	nein	ja	zur Mund- und Schleimhautbehandlung
Natriumnitrit	nein	nein	Bema, allgemeine Bestimmungen
Natronlauge	nein	nein	Bema, allgemeine Bestimmungen
Nebacetin Stylo	nein	ja	lokales Antibioticum

Medikamente	Primärkassen	Ersatzkassen	Begründung
Nedolon	ja	ja	Analgeticum
Nelkenöl	nein	nein	Bema, allgemeine Bestimmungen
Neocones	nein	nein	s. IZA 1994 Seite 36 und 2000 Seite 50
Nitrolingual	ja	ja	Cardiacum, für Notfälle bei strenger Indikation (nur nach Verbrauch, nicht nach Verfall)
Nobetec	nein	ja	Zahnfleischverband
Notfallpräparate	ja	ja	nur nach Verbrauch ja, zur Wiederbeschaffung verfallener Präparate nein
Novadral	----	----	in Medikamenten-Löschliste seit 01.07.2003
Novalgin	ja	ja	Analgeticum
Novocain	nein	nein	Bema, allgemeine Bestimmungen
Oberflächen-anaesthetica	nein	nein	Bema, allgemeine Bestimmungen
Octadon	nein	nein	Negativliste
Odol	nein	nein	Mundpflegemittel
Optalidon	ja	ja	Analgeticum
Optalidon N Drg./Supp.	nein	nein	Negativliste
Ora-Qix v. Dentsply	nein	nein	Oberflächenanästhetikum bei PAR/PZR Bema, allgemeine Bestimmungen
Orbat	nein	nein	Tränkung von Retraktionsfäden
	nein	ja	zur Stillung von Schleimhautblutungen
Organpräparate	nein	nein	nicht deklariert nach § 10 Abs.1 Nr.8 des AMG
Orthophosphorsäure	nein	nein	Bema, allgemeine Bestimmungen
Orthos Desensol	nein	nein	Bema, allgemeine Bestimmungen
Orthos Kavident	nein	nein	Bema, allgemeine Bestimmungen
Orthos Tricaphen	nein	nein	Bema, allgemeine Bestimmungen
Osspulvit	----	----	in Medikamenten-Löschliste seit 01.07.2003
Osteovit	nein	nein	Knochenersatzmittel
Otriven	nein	nein	Nasentropfen

Medikamente	Primärkassen	Ersatzkassen	Begründung
Pantocain	nein	nein	Bema, allgemeine Bestimmungen
Paracetamol	ja	ja	Analgeticum
Pasconeural Amp.	nein	nein	Negativliste
Peressigsäure	nein	nein	Bema, allgemeine Bestimmungen
Periocur	----	----	Lsg. in Medikamenten-Löschliste seit 01.07.2003
Periocur N	nein	nein	Negativliste
Peripac	nein	ja	Zahnfleischverband
Peripherin	nein	nein	Negativliste
Phosphorsäure	nein	nein	Bema, allgemeine Bestimmungen
physiol. NaCl			s. isot. Kochsalzlösung
Plaque Färbetabletten bzw. Lösungen	nein	nein	Bema, allgemeine Bestimmungen
Por 8 Sandoz	nein	nein	s. IZA 2000 Seite 163
Profluorid Gelee	ja	ja	für IP4
Pulpal	nein	nein	Bema, allgemeine Bestimmungen
Prilocain	nein	nein	Bema, allgemeine Bestimmungen
Primasept Med	nein	nein	Bema, allgemeine Bestimmungen
Privin	nein	nein	Nasentropfen
Procain	nein	nein	Bema, allgemeine Bestimmungen
Propolis Tinktur	----	----	in Medikamenten-Löschliste seit 01.07.2003
Prothefix	nein	nein	Prothesenhaftmittel
Provotest Spray	nein	nein	Bema, allgemeine Bestimmungen
Pulpex	nein	nein	Bema, allgemeine Bestimmungen
Pulpomixine	nein	ja	zur Mund- und Schleimhautbehandlung
	nein	nein	für Endodontie, Bema allgemeine Bestimmungen
Pulpovital Paste	nein	nein	Bema, allgemeine Bestimmungen
Pur Zellin	nein	ja	Zellstoff
Pyralvex	nein	ja	zur Mund- und Schleimhautbehandlung

Medikamente	Primärkassen	Ersatzkassen	Begründung
Racestypine	nein	nein	Bema, allgemeine Bestimmungen
Rapidosept	nein	nein	Bema, allgemeine Bestimmungen
Recessan	nein	ja	zur Mund- und Schleimhautbehandlung
Reogan	nein	nein	Bema, allgemeine Bestimmungen
Reso Pac	nein	ja	Zahnfleischverband
Retracto	nein	nein	Bema, allgemeine Bestimmungen
Rivanol	nein	ja	lokales Antisepticum (zur Mund- und Schleimhautbehandl.)
Sagromed	nein	nein	Bema, allgemeine Bestimmungen
Sagrotan	nein	nein	Bema, allgemeine Bestimmungen
Salviathymol	nein	ja	zur Mund- und Schleimhautbehandlung
Salzsäure	nein	nein	Bema, allgemeine Bestimmungen
Satinasept	nein	nein	Bema, allgemeine Bestimmungen
Satinazid	nein	nein	Bema, allgemeine Bestimmungen
Scandicain	nein	nein	Bema, allgemeine Bestimmungen
Schlämmkreide	nein	nein	Bema, allgemeine Bestimmungen
Schwefelsäure	nein	nein	Bema, allgemeine Bestimmungen
Seba-med	nein	nein	Bema, allgemeine Bestimmungen
Sekusept	nein	nein	Bema, allgemeine Bestimmungen
Sensatol Paste	nein	nein	Negativliste
Sensodyne Pro-Schmelz Fluorid Gelee	ja	ja	für IP4
Sensodyne Zahncreme	nein	nein	Zahnpflegemittel
Sepso Tinktur	nein	nein	Negativliste
Septo-pack	nein	ja	Zahnfleischverband
Serotinal Wundplombe	nein	nein	Negativliste
Sikko-Tim	nein	nein	Bema, allgemeine Bestimmungen
Silicoderm	nein	nein	Bema, allgemeine Bestimmungen

Medikamente	Primärkassen	Ersatzkassen	Begründung
Skalpelle	nein	nein	Bema, allgemeine Bestimmungen
Socketol	nein	nein	Negativliste
Solcoseryl	nein	nein	lt. Arzneimittelkommission Zahnärzte nicht verordnungsfähig (Organpräparat)
Sorbacel	nein	ja	Haemostypticum
Sostril	nein	nein	nicht als Notfallmedikament anerkannt
Spiritus dilutus (70%)	nein	ja	zur Mund- und Schleimhautbehandlung
Spitacid	nein	nein	Bema, allgemeine Bestimmungen
Stärkungsmittel	nein	nein	nicht verordnungsfähig
Stay-put	nein	nein	Bema, allgemeine Bestimmungen
Sterillium	nein	nein	Bema, allgemeine Bestimmungen
Superpolish	nein	nein	Bema, allgemeine Bestimmungen
Suprarenin	ja	ja	für Notfälle bei strenger Indikation (nur nach Verbrauch, nicht nach Verfall)
Tabotamp	nein	ja	Haemostypticum, strenge Indikation aus Wirtschaftlichkeitsgründen (Blutgerinnungsstörungen) Die KZVB empfiehlt das Führen einer Namensliste, da im Falle einer Überprüfung die Patientennamen, Diagnose und Krankenkasse bei der der Patient versichert ist angegeben werden müssen. (Nur für EK-Patienten möglich).
Tachotop	nein	ja	Haemostypticum
Talcum	nein	nein	Bema, allgemeine Bestimmungen
Talvosilen	ja	ja	Analgeticum
Tamponadestreifen	nein	ja	Verbandstoff
Tector	nein	nein	Bema, allgemeine Bestimmungen
Terracortil Salbe	nein	ja	Mund- und Schleimhautbehandlung
Teststreifen	nein	nein	Bema, allgemeine Bestimmungen
Tetagam	nein	nein	Tetanusprophylaxe
Tetrachlorkohlenstoff	nein	nein	Bema, allgemeine Bestimmungen
Thermoline	nein	nein	Bema, allgemeine Bestimmungen
Thomapyrin	ja	ja	Analgeticum

Medikamente	Primärkassen	Ersatzkassen	Begründung
Thomapyrin plus C	nein	nein	Negativliste
Thrombophob Salbe	nein	nein	Antiphlogisticum
Thymol	nein	nein	Bema, allgemeine Bestimmungen
Tispol	ja	ja	Analgeticum
Togal ASS 400	ja	ja	Analgeticum
Togal Tbl./Brausetbl.	nein	nein	Negativliste
Toxavit	nein	nein	Bema, allgemeine Bestimmungen
Trapanal	nein	nein	Narkosemittel
Traumanase forte	nein	nein	Antiphlogisticum
Traumanasecyclin	nein	nein	Negativliste
Tubulitec	nein	nein	Bema, allgemeine Bestimmungen
Ultracain	nein	nein	Bema, allgemeine Bestimmungen
Valium	ja	ja	Sedativum
Valoron	ja	ja	starkes Analgeticum
Valdispert	ja	ja	Sedativum
Vaseline	nein	ja	zur Mund- und Schleimhautbehandlung (in kleinen Mengen)
Versiegelungsmaterial	nein	nein	Bema, allgemeine Bestimmungen
Vicryl Membran	nein	nein	Abrechnung erfolgt über GOZ
Viradent Plaquetest	nein	nein	nicht verordnungsfähig
Visio Seal	nein	nein	Fissurenversiegelung
Vitamine	nein	nein	nicht verordnungsfähig
Vitosal Fluid	nein	nein	Negativliste
Vivacare	nein	nein	Speicheltest
Vivimed	ja	ja	Analgeticum
Voco Pac	nein	ja	Wundverband
Volon A Haftsalbe	nein	ja	zur Mund- und Schleimhautbehandlung
Wasserstoff (H₂O₂) / Wasserstoffperoxid	nein	ja	zur Mund- und Schleimhautbehandlung

Medikamente	Primärkassen	Ersatzkassen	Begründung
Watte	nein	ja	Verbandstoff
Wattepellets	nein	nein	nicht verordnungsfähig
Watterollen	nein	nein	nicht verordnungsfähig
Wattestäbchen	nein	nein	nicht verordnungsfähig
Wobe Mugos E	nein	nein	
Wobenzym N Drg.	nein	nein	Negativliste
Wurzelkanal Reinigungs- und Desinfektionsmittel	nein	nein	Bema, allgemeine Bestimmungen
Xylestesin	----	----	in Medikamenten-Löschliste seit 01.07.2003
Xylocain	nein	nein	Bema, allgemeine Bestimmungen (Anaestheticum)
Xylol	nein	nein	Bema, allgemeine Bestimmungen
Xylonest	nein	nein	Bema, allgemeine Bestimmungen
Xyloneural	nein	nein	Bema, allgemeine Bestimmungen
Zahnpasten/Zahnseide	nein	nein	nicht verordnungsfähig
Zahnpflegemittel	nein	nein	nicht verordnungsfähig
Zellstoff	nein	ja	Verbandstoff
Zephirol	nein	nein	Bema, allgemeine Bestimmungen
Zinkoxid-Eugenol	nein	nein	Bema, allgemeine Bestimmungen
Zinkoxyd	nein	nein	Bema, allgemeine Bestimmungen
Zovirax	nein	ja	zur Mund- und Schleimhautbehandlung (in kleinen Mengen)
Zungenspatel	nein	nein	Bema, allgemeine Bestimmungen
Zymafluor	nein	nein	Fluor Tabletten
			kann nur auf den Namen des Patienten verordnet werden, aber nicht mehr empfohlen (s. IZA)

Viele früher häufig verordneten Medikamente sind inzwischen auf der Negativliste (unwirtschaftliche Arzneimittel) oder wegen der Medikamenten-Löschliste (fehlender Wirksamkeitsnachweis) seit 1. Juli 2003 vom Markt.

Da sich die Zusammensetzung der Fertigarzneimittel gelegentlich ändert, kann eine erneute Einstufung der Verordnungsfähigkeit notwendig werden. Es empfiehlt sich, den aktuellen Stand bei der Apotheke nachzufragen, die die Praxis beliefert.

Bei diversen Präparaten, die sowohl zur Mund- und Schleimhautbehandlung als auch für konservierende oder prothetische Behandlungsmaßnahmen verwendet werden können, ist im Falle einer Überprüfung durch die Prüfungsstelle eine Stellungnahme mit Angabe des Verwendungszwecks erforderlich.

1.3 Was kann nicht verordnet werden?

Nicht verordnet werden dürfen:

- alle Mittel, die nicht unter die verordnungsfähigen Stoffgruppen fallen (Rote Abrechnungsmappe, Info 4-1 bis 4-3)
- Nähr-, Stärkungs- und Genussmittel, Vitamine (Vertragsmappe C I - 2, Seite 18, II. Rili. 10)
- Zahn- und Mundpflegemittel; diese gelten als Mittel der täglichen Hygiene, auch dann, wenn sie aufgrund arzneilicher Zusätze prophylaktischen oder therapeutischen Zwecken dienen sollen. (Vertragsmappe C I - 2, Seite 18, II. Rili. 10)
- fachfremde Arzneimittel
Die Verordnung von Arzneimitteln ist nur im Zusammenhang mit einer zu behandelnden Zahn-, Mund- oder Kieferkrankheit möglich. (Vertragsmappe C I - 2, Seite 16, I. Rili 1)
- Mittel zur örtlichen Betäubung
- alle Mittel zur konservierenden Behandlung der Zähne
- Füllungsmaterialien
- Mittel zur Amalgamausleitung
- Organpräparate (Vertragsmappe CI-2, Seite 17, II. Rili 2)
- Mittel für die Fissurenversiegelung
- Einmalartikel (z.B. Kanülen, Handschuhe, Spritzen...)
- Bei Ersatzkassen: Mittel, die für einen Patienten allein in der Sprechstunde gebraucht werden; es empfiehlt sich, die Verordnung auf den Namen des Patienten „ad man. med.“. (Richtlinien für die Verordnung von Sprechstundenbedarf, Anlage 7 Nr. 2 des Ersatzkassenvertrages vom 01.01.2005, Vertragsmappe CII, S. 89)
- Mittel, die auf der Negativliste stehen (s. Rote Abrechnungsmappe, Info 7-2)

Bei Primärkassen gilt außerdem Folgendes:

Die Kosten für den übrigen Sprechstundenbedarf (in der Praxis des Zahnarztes verwandte Mittel, Verbandmittel und Materialien sowie Instrumente, Gegenstände und Stoffe, die der Patient zur weiteren Verwendung behält, oder die mit einer einmaligen Anwendung verbraucht sind) sind mit dem Punktwert abgegolten.

1.3.1 / 2.7 Negativliste

Der Bundesminister für Gesundheit hat mit der Verordnung vom 1. Januar 1991 unwirtschaftliche Arzneimittel aus der Leistungspflicht der gesetzlichen Krankenkassen ausgeschlossen. (Negativliste; s. rote Abrechnungsmappe, Info 7-1 und 7-2)

Nachfolgend ein Auszug aus der Negativliste, hierbei handelt es sich um die relevanten Mittel im zahnärztlichen Bereich: (Stand: Oktober 2003)

Ambene comp. Fertigspritzen	Merckle	Novo Petrin Schmerztabletten	OTW
Arthrokehlän A Amp.	Sanum Kehlbeck	Novum Schmerztabletten	Wero
Arthrokehlän U Amp.	Sanum Kehlbeck	Optalidon N Dragees	Novartis
Aspirin C Brausetabletten	Bayer Vital	Optalidon N Suppos.	Novartis
ASS + C Brausetabletten	Ratiopharm	Oscevitin A Tabletten	Gräsler
Avedorm N Tropfen	Eberth	Periocur N flüssig	Voco
Boxazin plus C Brausetabletten	Thomae	Praecineural Suppos. f. Erwachsene	Pfleger
Coffalon Tabletten	Stark	Repha-Os Mundspray	Repha
Coffemed N Tabletten	Passauer	Ring Tabletten N	Pfizer
Cresophene	Septodont	Sanaphthen Paste	Haupt
Dentocaps Kapseln	Blanco	Saridon Tabletten	Roche
Develin retard Kapseln	Pfizer	Schwöralgan Tabletten	Schwörer
Dolo Neurobion forte Lacktabletten	Merck	Socketol Paste	Lege Artis
Dolo Neurobion N Dragees	Merck	Sorot comp. Pastillen	Ravensberg
Gelonida N Suppositorien	Pfizer	Speichelersatzlösung SR	Niemann
Glutisal Tabletten	Ravensberg	Thomapyrin C Brausetabletten	Thomae
Hewedolor forte Amp.	Hevert	Togal Kopfschmerz-Brause-Vit. C	Togal
Jodoform Paste	A-1 Dental	Togal Tabletten	Togal
Korodin Herz Kreislauf Tropfen	Robugen	Tonsillopas Gurgellösung	Pascoe
LPC Pyocid flüssig	Speiko	Wobenzym N Dragees	Mucos
LPC Pyocid Paste	Speiko		
Ledermix Zementpulver	Riemser		
Lemocin CX Gurgellösung	Novartis		
Maludent Gel	Malu		
Melabon plus C Brausetabletten	Rentschler		
Mundisal Gel	Munipharma		
Natabec F Kapseln	Pfizer		
Neyparadent	Vitorgan		
Neypulpin N, St., I, II, III	Vitorgan		
Neypulpin St, I, II, III	Vitorgan		

Darüber hinaus gibt es sicher weitere hier nicht aufgeführte unwirtschaftliche, aus der Leistungspflicht der Krankenkassen ausgeschlossene Arzneimittel.

Insgesamt werden durch die Negativliste ca. 2.500 Arzneimittel erfasst, sodass eine vollständige Aufzählung nicht möglich ist. Im Zweifelsfall kann der Apotheker Auskunft geben.

1.4 Welche Menge an Sprechstundenbedarf kann verordnet werden?

Im KZVB-Sonderrundschreiben Nr. 2/2008 vom 18. Juli 2008 sowie im KZVB Transparent Nr. 15+16/2008 wurde anhand von Berechnungsformeln und Beispielen erklärt, wie die abrechnungsfähige Menge ermittelt werden kann.

Um mögliche Unkenntnisse, welche Mengen im Rahmen der Wirtschaftlichkeit verordnet werden können bzw. angemessen sind, zu beseitigen, soll nachfolgend anhand von Beispielen die Überprüfung der Verordnungstätigkeit der Zahnärzte durch die Prüfungsgremien der Wirtschaftlichkeit dargestellt werden. Die Gremien setzen den verordneten Sprechstundenbedarf in Relation zu den abgerechneten Leistungen (sog. **korrespondierenden Leistungen**), die Sprechstundenbedarf rechtfertigen können. Die **korrespondierenden Leistungen** für die Verordnungsquartale der Ersatzkassen können den bei der Quartalsabrechnung beiliegenden **Leistungsnachweisen KCH und PAR** entnommen werden. Die Prüfungsgremien haben zur Überprüfung der Wirtschaftlichkeit eine Zählpraxis entwickelt. Die **Zählpraxis** erklärt, wie viele Gebührenpositionen einen konkreten verordneten Sprechstundenbedarf auslösen.

Es muss dringend beachtet werden, dass nur die Leistungen der Krankenkasse gegenübergestellt werden können, für die der p.c.-Bedarf rezeptiert wurde (Barmer für alle Ersatzkassenleistungen, AOK nur für AOK-Leistungen, bei BKKen je einzelner BKK).

Nahtmaterial:

Zählpraxis der korrespondierenden EK-Leistungen: Jeweils ein Drittel der Leistungen der Bema-Nrn. 43, 44 + die chirurgischen Leistungen (ohne die Bema-Nrn. 49 und 56 c+d) + chirurgische GOÄ-Nrn., die Nahtmaterial bedürfen. Hinzu wird für ein Drittel der Leistungen nach P202 und P203 jeweils 1 Nadel-Faden-Kombination eingerechnet.

Fiktives Beispiel für die Berechnung von Nahtmaterial:

Anzahl der abgerechneten Bezugsleistungen:

Gebührenpositionen	Anzahl
Bema-Nrn. 43 + 44	21, davon $1/3 = 7$
Bema-Nr. 45	2
Bema-Nrn. 47a,b + 48	96
Bema-Nrn. 51a+b	12
Bema-Nrn. 54a-c	21
Bema-Nr. 56a,b	14
P202+P203	27, davon $1/3 = 9$
Summe	161 Nadel-Faden-Kombinationen

Hieraus ergibt sich, dass bei der im Beispiel gezeigten Abrechnung insgesamt 14 Dutzend Nahtmaterial verordnet werden könnten.

Bei Vorliegen der Praxisbesonderheit Behindertenbehandlung oder Behandlung in Narkose z.B. von Kindern oder auch bei den Bema-Nrn. 51a+b können auch resorbierbare Nähte verordnet werden.

Resorbierbares Nahtmaterial sollte aus Wirtschaftlichkeitsgründen und auch wegen der verzögerten Wundheilung nur zum Ansatz kommen, wenn eine Entfernung der Naht nicht mehr möglich ist.

Nach dem Gebot der Wirtschaftlichkeit werden **derzeit** Beträge bis zu einer Höhe von 50 Euro für nicht resorbierbares, atraumatisches Nahtmaterial und bis zu einer Höhe von 65 Euro für resorbierbares Nahtmaterial (jeweils für eine Verpackungseinheit von einem Dutzend) noch als preiswert angesehen. Da Nahtmaterialien jedoch immer günstiger erhältlich sind, empfiehlt es sich, sich regelmäßig über die Preise zu informieren.

Bei der Verwendung von Meterware könnte ca. 1m je chirurgischem Fall (Leistung) verordnet werden. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass die Nadeln alleine nicht verordnet werden können. Bei o.g. Fallbeispiel wären also 2 OP 100m verordnungsfähig.

Fluorpräparate:

Zur Berechnung der Verordnungsmenge der Fluorpräparate wird nur die Anzahl der Leistungen nach **IP4** herangezogen.

Bei Leistungen der Bema-Nr. 10 (üZ) ist das Fluorpräparat mit der Gebührenposition abgegolten.

Bei der Verbrauchsermittlung wird bei Fluorlacken jeweils 0,5 - 1 ml pro abgerechneter IP4 gerechnet. Bei der Applikation von z.B. Fluorid Gelee in Schienen ist von ca. 10 ml für OK und UK auszugehen.

Beispiel für die Berechnung der Fluorpräparate:

Bei der Abrechnung von 50 Leistungen nach IP4 könnten z.B.

2 OP Fluoridlösung 10 ml
+ 1 OP Fluoridlack 25 Amp

oder

1 OP Fluor Gelee 215 gr
+ 1 OP Gel N5 (45g)
+ 1 OP Fluor Lack Zyl. Amp.

in Ansatz gebracht werden.

Analgetica:

Gemäß den Richtlinien für die Verordnung von Sprechstundenbedarf können Analgetica sowohl zulasten der Primärkassen als auch der Ersatzkassen zum unmittelbaren Gebrauch in der Sprechstunde, vor oder nach schmerzhaften Eingriffen, verordnet werden. Eine Mitgabe von Schmerzmitteln ist nur im Ausnahmefall in kleinen Mengen möglich.

Die Anzahl der verordnungsfähigen Analgetica ergibt sich aus der Summe der abgerechneten chirurgischen Bema-Leistungen (ohne die Bema-Nr. 49), der Wurzelbehandlungen (Bema-Nrn. 25, 26, 28 u. 31), den Nachbehandlungen (Bema-Nrn. 38 und 46), der Anzahl der PA-Fälle sowie der GOÄ-Positionen, die Schmerzen auslösen.

Fiktives Beispiel für die Berechnung der Schmerzmittel:

Anzahl der abgerechneten Bezugsleistungen:

Gebührenpositionen	Anzahl
Bema-Nrn. 25 + 26 + 28 + 31	45
Bema-Nr. 38 + 46	69
Bema-Nrn. 43 + 44	25
Bema-Nr. 45	4
Bema-Nrn. 47a,b + 48	7
Bema-Nrn. 51a+b	3
Bema-Nrn. 54a-c	8
Bema-Nrn. 56a-d	15
5 PA-Fälle x 4=	20
GOÄ-Nr. 2001	4
GOÄ-Nr. 2381	3
Summe	203 Schmerztabletten

Nach Möglichkeit sollten Schmerzmittel von preiswerten Generika-Herstellern in wirtschaftlichen Packungsgrößen verordnet werden. Bei dem o.g. Beispiel wäre die wirtschaftlichste Packungsgröße, soweit erhältlich, 2 OP 100 St. Sollten in der Praxis Schmerzmittel mit unterschiedlichen Wirkstoffen benötigt werden, so müsste die errechnete Anzahl aufgeteilt werden (z.B. 1 OP 100 St. Paracetamol und 1 OP 100 St. Ibuprofen).

Wenn die bestellte Menge nicht in einem Quartal verbraucht wird, ist darauf zu achten, die Verordnungen für mehrere Quartale auszustellen. Dies gilt vor allem bei der Verordnung von wirtschaftlichen Großpackungen (z.B. 100 Tbl., 180 Tbl.). Hierbei ist die genaue Quartalsangabe des Verbrauchszeitraums auf dem Rezept anzugeben (z.B. III/07 –I/08).

Verbandstoffe:

Verbandstoffe können nur zulasten der Ersatzkassen als Sprechstundenbedarf verordnet werden. Bei Primärkassen sind Verbandstoffe mit den vertraglich festgelegten Gebühren abgegolten und können somit nicht rezeptiert werden.

Mulltupfer:

Bei der Ermittlung der verordnungsfähigen Menge an Mulltupfer wird die Summe der chirurgischen Leistungen (abzüglich der Bema-Nr. 49) und der PA-Fälle mal 5 genommen, da pro Leistung ca. fünf Tupfer anerkannt werden.

Bei der Wahl der Packungsgröße sollte die nächst größere erhältliche Packung zu der errechneten Tupfermenge gewählt werden. Praxen mit wenig chirurgischen Leistungen ist zu empfehlen, die Tupfer rückwirkend für mehrere Quartale zu rezeptieren. Die KZVB empfiehlt als Bezugsquelle ein Dentaldepot zu wählen und unsterile Tupfer zu verordnen, da es hier teilweise erhebliche Preisunterschiede gibt.

Zellstofftupfer (1.000 St./Packung) können für ca. 200 Ersatzkassenfälle angesetzt werden.

Tamponadebinden:

Es könnten ca. 5m Tamponadebinde für ca. 15-18 Ersatzkassenpatienten verordnet werden.

Kompressen:

Als Richtwert könnten ca. fünf Kompressen pro chirurgischem Eingriff angesetzt werden.

Es ist jedoch zu beachten, dass im Falle einer Überprüfung Präparate mit gleicher oder ähnlicher Wirkung zusammengefasst, den abgerechneten Bezugsleistungen gegenübergestellt werden. Wenn also in einer Zahnarztpraxis z.B. Mulltupfer in verschiedenen Größen und Kompressen oder Tamponadebinden gleichzeitig verordnet werden, so ist die Verordnungsmenge der einzelnen Präparate entsprechend zu reduzieren.

Beispiel: Anhand der chirurgischen Eingriffe könnten 850 Tupfer verordnet werden. Diese Menge könnte aufgeteilt werden in

- z.B. 1 OP Tupfer walnussgroß 500 St.
- 1 OP Tupfer pflaumengroß 250 St.
- 1 OP Kompressen 100 St.

Eine Verordnung von Watterollen, Wattekügelchen und Wattestäbchen ist nicht möglich.

Desinficientia:

Desinficientia können nur zulasten der Ersatzkassen als Sprechstundenbedarf entsprechend der bei den Ersatzkassen abgerechneten Bezugsleistungen verordnet werden. Bei Primärkassen sind Desinficientia mit den vertraglich festgelegten Gebühren abgegolten. Die Verordnung von Desinficientia ist nur zur Mund- und Schleimhautbehandlung in Form von Lösungen, Pulvern, Tinkturen und Salben möglich.

Als Bezugsleistungen werden die abgerechneten Nachbehandlungen (Bema-Nrn. 38 und 46), die Mundbehandlungen (Bema-Nr. 105), die PA-Fälle (mal 5) und ca. 20% der Ersatzkassenfallzahl KCH (für Leistungen bei ZE, bei denen keine Mu abgerechnet werden kann) herangezogen.

Für die Berechnung der Verordnungsmenge an Desinficientia können bei Mundspüllösungen ca. 10-15ml pro Leistung, bei Mundheilpasten und -salben ca. 0,5-1g pro Leistung und bei Mundgels ca. 1-2g pro Leistung rezeptiert werden. Desinficientia in Form von Zylinder-Ampullen werden mit ca. 40 Anwendungen gerechnet.

Fiktives Beispiel für die Berechnung von Desinficientia:

Anzahl der abgerechneten Bezugsleistungen:

Gebührenposition	Anzahl
EK-Fallzahl	80, hiervon ca. 20% = 16
Bema-Nr. 38	20
Bema-Nr. 46	1
Bema-Nr. 105	33
PA-Fälle (mal 5)	7 x 5 = 35
Summe	105

Für 105 Anwendungen könnten z.B.

1 OP Zyl. Amp. + 2 OP Mundspüllösung 300ml + 2 OP Mundheilsalbe 5g

oder

2 OP Mundspüllösung 200ml + 2 OP Dentalpaste 25g + 2 OP Mundheilsalbe 10g

verordnet werden.

Wasserstoffperoxid, Alkohol 70%:

Die Verordnungsmenge an Alkohol und Wasserstoffperoxid wird der abgerechneten Ersatzkassenfallzahl gegenübergestellt. Hierbei werden ca. 2ml pro Fall akzeptiert.

D.h., für o.g. Beispiel wären für 105 EK-Fälle je ca. 250 ml Wasserstoffperoxid und Alkohol 70% verordnungsfähig.

Alkohol kann nur zur Mund- und Schleimhautbehandlung in Form von **Spiritus dilutus (70%)** verordnet werden. Die Verordnung von Isopropanol oder Isopropylalkohol ist nicht möglich.

Für die Verwendungszwecke Instrumentenreinigung, Reinigung von Kronen und Brückengliedern vor dem Einsetzen usw. ist Alkohol nicht als Sprechstundenbedarf verordnungsfähig.

Kochsalzlösung:

Kochsalzlösung (NaCl) kann nur zur Wiederherstellung des physiologischen Gleichgewichts im Rahmen chirurgischer Eingriffe als Sprechstundenbedarf verordnet werden. Für den Verwendungszweck „Kühlmedium“ ist NaCl nicht verordnungsfähig.

Zum Spülen nach chirurgischen Eingriffen können ca. 50ml pro chirurgischem Eingriff angesetzt werden.

2. Verordnung von Arzneimitteln auf den Namen des Patienten

2.1 Was ist bei der Ausstellung von Patientenrezepten zu beachten?

2.1.1 Die Verschreibung muss gemäß § 2 AMVV (Arzneimittelverschreibungsverordnung) Folgendes enthalten:

- a) Name, Berufsbezeichnung und Anschrift der verschreibenden zahnärztlichen Person
- b) Datum der Ausfertigung
- c) Name und Geburtsdatum der Person, für die das Arzneimittel bestimmt ist
- d) - Bezeichnung, Stärke, Darreichungsform
- abzugebende Menge des verschriebenen Arzneimittels
- bei Rezepturen die Zusammensetzung nach Art und Menge und Gebrauchsanweisung
- e) eigenhändige Unterschrift der verschreibenden Person

2.1.2 Wer darf ein Kassenrezept ausstellen?

Kassenrezepte können in einer Praxis nur von folgenden Personen ausgestellt werden:

- durch den zugelassenen Vertragszahnarzt
- durch angestellte Vertragszahnärzte
- durch den Praxisvertreter (mit dem Hinweis i.V. – in Vertretung)
- durch die/den Assistenten in Weiterbildung, Sicherheitsassistenten, Praxisassistenten (mit dem Hinweis i.V. – in Vertretung)

Der Aussteller der Verordnung muss in jedem Fall erkennbar sein.

Jeder an der vertragszahnärztlichen Versorgung teilnehmende Zahnarzt ist selbst dafür verantwortlich, die Kassenrezepte und den Vertragszahnarztstempel so zu lagern, dass unbefugte Personen keinen Zugriff darauf haben.

Bei Verlust von Rezeptvordrucken und/oder Vertragszahnarztstempel durch Einbruch oder Diebstahl bzw. bei Missbrauch durch Dritte ist darüber Anzeige bei der zuständigen Polizeiinspektion zu erstatten. Wird keine Anzeige erstattet, so liegt die Verantwortung bei der Praxis. Im Falle einer Prüfung durch die Krankenkassen sind evtl. anfallende Regresse dann von der Praxis zu tragen.

2.1.3 Aut idem Regelung/Rabattverträge

Seit 10. April 2007 sind Rabattverträge der Regional- und Ersatzkassen in Kraft, die unterschiedliche Generika-Hersteller und -Wirkstoffe betreffen.

Entsprechend dem GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetz (GKV-WSG) wird bei rabattierten Medikamenten von den Krankenkassen ganz oder teilweise auf Patientenzuzahlungen verzichtet. Dies kann bei Patienten zu Klagen über vermeintlich „falsch“ ausgestellte Rezepte führen, wenn diese in der Apotheke eine Zuzahlung leisten müssen.

Gängige Arzneimittel unterliegen einem strengen Wirtschaftlichkeitsgebot. Aufgrund der Unübersichtlichkeit des Marktes, Rabattverträgen und sich oft ändernder Packungsgrößen und Zusammensetzungen empfiehlt es sich, Patientenverordnungen nach Möglichkeit nur unter Angabe des Wirkstoffes, der Dosis und der Packungsgröße auszustellen (siehe KZVB-Rundschreiben Nr. 7 vom 1. August 2007). Die Apotheke ist verpflichtet, das preislich günstigste und entsprechend rabattierte Präparat abzugeben.

Das Kästchen „aut-idem“ auf dem Rezept sollte nur in Ausnahmefällen angekreuzt werden, z.B. wenn ein Patient nur ein bestimmtes Mittel verträgt oder allergisch reagiert. Kreuzt der Zahnarzt das Kästchen „aut-idem“ auf dem Rezeptformular an, so schließt er eine Substitution durch den Apotheker aus. In diesem Falle ist der Apotheker verpflichtet, explizit das rezeptierte Präparat abzugeben.

2.2 Welche Arzneimittel können verordnet/nicht verordnet werden?

Vertragszahnärzte sind bei der Ausstellung von Patientenrezepten an das zahnärztliche Fachgebiet gebunden.

Zur vertragszahnärztlichen Versorgung gehört die Verordnung von Arzneimitteln nur dann, wenn sie im Zusammenhang mit einer zu behandelnden Zahn-, Mund- oder Kieferkrankheit steht. Dies gilt auch, wenn Zahnärzte, welche die Bestallung als Arzt besitzen, im Rahmen der vertragszahnärztlichen Versorgung tätig werden (Vertragsmappe CI-2, Richtlinie C.I.1.).

Patientenrezepte können gemäß § 31 SGB V nur für solche Arzneimittel ausgestellt werden, die apothekenpflichtig sind. Mittel nach dem Medizinproduktegesetz sind nicht verordnungsfähig, es sei denn sie sind in der Anlage V der Arzneimittel-Richtlinie erfasst (s. Punkt 2.6)

Gemäß § 34 SGB V (blaue Vertragsmappe Teil 1, AI/1) können seit dem 1. Januar 2004 ab dem vollendeten zwölften Lebensjahr nur Mittel verordnet werden, die rezeptpflichtig sind.

Mittel, die nicht rezeptpflichtig, sondern lediglich apothekenpflichtig sind, können somit nur bis zum vollendeten zwölften Lebensjahr auf Kassenrezept verordnet werden.

Für Jugendliche mit Entwicklungsstörungen können apothekenpflichtige Medikamente bis zum vollendeten 18. Lebensjahr auf Kassenrezept verordnet werden.

Zudem wurde mit Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses vom 16. März 2004 eine Ausnahmeliste für die Verordnung rezeptfreier Arzneimittel erstellt (s. Punkt 2.4).

Ob ein Mittel rezeptpflichtig (rp) oder apothekenpflichtig (ap) ist, kann in der Roten Liste nachgeschlagen oder beim Apotheker erfragt werden.

Bezüglich der Verordnung von Mund- und Rachentherapeutika ist außerdem die sogenannte Bagatellregelung zu beachten (s. Punkt 2.3).

Bei der Verordnung von homöopathischen Arzneimitteln ist Folgendes zu beachten: (Arzneimittelrichtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen in der Fassung vom 18.12.2008, zuletzt geändert am 19.03.2009. Veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 49a im Jahr 2009)

Für die in diesen Arzneimittelrichtlinien im Abschnitt F aufgeführten Indikationsgebiete kann der Arzt bei schwerwiegenden Erkrankungen auch Arzneimittel der Anthroposophie und Homöopathie verordnen, sofern die Anwendung dieser Arzneimittel für diese Indikationsgebiete nach dem Erkenntnisstand als Therapiestandard in der jeweiligen Therapierichtung angezeigt ist. Der Arzt hat zur Begründung der Verordnung die zugrundeliegende Diagnose in der Patientendokumentation aufzuzeichnen.

Nicht verordnet werden dürfen:

- Nähr-, Stärkungs- und Genussmittel, Vitamine (Vertragsmappe C I - 2, Seite 18, II. Rili. 10)
- Zahn- und Mundpflegemittel; diese gelten als Mittel der täglichen Hygiene, auch dann, wenn sie aufgrund arzneilicher Zusätze prophylaktischen oder therapeutischen Zwecken dienen sollen (Vertragsmappe C I - 2, Seite 18, II. Rili. 10)
- fachfremde Arzneimittel (Vertragsmappe C I - 2, Seite 16, I. Rili 1)
- Arzneimittel (z.B. Organpräparate), deren therapeutisch wirksame Bestandteile nicht gem. § 10 Abs.1 Nr.8 des Arzneimittelgesetzes (AMG) qualitativ und quantitativ deklariert sind, dürfen im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung nicht verordnet werden (Vertragsmappe C I-2, Seite 17, Rili II/2)
- Mittel, die auf der Negativliste stehen (s. Rote Abrechnungsmappe, Info 7-2)
- lokale Antibiotika (z. B. Elyzol, Atridox, Arestin)

2.3 Verordnung von Bagatell-Arzneimitteln

Bagatell-Arzneimittel dürfen für Versicherte, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen zulasten der Krankenkassen verordnet werden (KZVB-Abrechnungsmappe INFO 5-1).

Das bedeutet:

Bei Versicherten ab dem vollendeten 18. Lebensjahr dürfen nur **verschreibungspflichtige** Mund- und Rachentherapeutika unter folgenden Voraussetzungen verordnet werden:

- bei ulcerierende Erkrankungen
- nach operativen Eingriffen

Bei versicherten Kindern ab dem vollendeten zwölften Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ist eine Verordnung von Mund- und Rachentherapeutika ohne die oben genannte Indikationseinschränkung zulässig. Es dürfen jedoch auch nur **verschreibungspflichtige** Arzneimittel verordnet werden.

Bei versicherten Kindern

- bis zum vollendeten 12. Lebensjahr bzw.
- Jugendlichen mit Entwicklungsstörungen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr

ist eine Verordnung von Mund- und Rachentherapeutika ohne die o.g. Indikationseinschränkungen zulässig. Nur hier dürfen sowohl verschreibungspflichtige als auch apothekenpflichtige Arzneimittel verordnet werden.

Mittel zur Behandlung von Pilzkrankungen im Mund-Rachenraum (Antimykotika) können unabhängig vom Alter verordnet werden. Hierbei können sowohl verschreibungspflichtige als auch apothekenpflichtige Antimykotika rezeptiert werden (Ausnahmeliste des Gemeinsamen Bundesausschusses vom 16.03.2004 s. unter 2.4).

2.4 Nicht-verschreibungspflichtige Arzneimittel/Ausnahmeliste

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat mit Beschluss vom 16. März 2004 eine Ausnahmeliste erstellt, wonach apothekenpflichtige Arzneimittel auch nach Vollendung des zwölften Lebensjahrs verordnet werden dürfen (Anlage I zum Abschnitt F der Arzneimittel-Richtlinie).

Für den zahnärztlichen Bereich gelten demnach lediglich folgende Ausnahmen:

Antimykotika	nur zur Behandlung von Pilzkrankungen im Mund- und Rachenraum
synthetischer Speichel	nur zur Behandlung krankheitsbedingter Mundtrockenheit bei rheumatischen oder onkologischen Erkrankungen

Diese Präparate können somit bei der genannten Indikation unabhängig vom Alter auf Kassenrezept verordnet werden. Die Verordnung von apothekenpflichtigen als auch rezeptpflichtigen Präparaten ist hier möglich (siehe auch KZVB-Rundschreiben Nr. 4/2005 vom 04.05.2005).

2.5 Mittel zur Fluoridierung der Zähne

Für Kinder und Jugendliche, die an Individualprophylaxe-Maßnahmen teilnehmen, können Fluoridierungsmittel in Form von Gel, Tabletten (jedoch nicht mehr empfohlen) und im Ausnahmefall auch Spüllösungen zur häuslichen Anwendung bis zum **vollendeten 18. Lebensjahr** verordnet werden.

Der Ausschluss nicht rezeptpflichtiger Arzneimittel von der Versorgung zulasten der gesetzlichen Krankenkassen aufgrund von § 34 Abs. 1 SGB V zum 1. April 2004 gilt für Leistungen zur Krankenbehandlung nach §§ 27 ff SGB V und nicht für Leistungen zur Verhütung von Krankheiten nach §§ 20 ff SGB V. Somit hat die Regelung nach § 34 Abs. 1 SGB V keine Auswirkungen auf Verordnungen von Fluoridpräparaten, die zur Individualprophylaxe eingesetzt werden.

Eine Verordnung von Fluoridierungsmitteln, wie z.B. Elmex Gelee, ist daher weiterhin bis zum **vollendeten 18. Lebensjahr** möglich, unabhängig davon, ob das Präparat rezeptpflichtig oder apothekenpflichtig ist.

Das Bundesministerium für Gesundheit ist der Auffassung, dass auch Fluorid-Monopräparate, die nicht apothekenpflichtig sind (z.B. Zymafluor) zur prophylaktischen Anwendung nach § 22 SGB V verordnungsfähig sind. Dies entspricht auch einer gemeinsamen Empfehlung der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Krankenkassen.

Eine Verordnung von fluoridhaltigen Zahnpasten (z.B. Duraphat Zahnpasta) oder Fluoridlacken (z.B. Duraphat Susp., Bifluorid) ist als Patientenverordnung auf Kassenrezept **nicht** möglich.

2.6 Verordnungsfähigkeit von Medizinprodukten

Ein Fertigarzneimittel ist nur dann zulasten der gesetzlichen Krankenkassen verordnungsfähig, wenn es die Zulassung nach dem Arzneimittelgesetz hat. Mittel nach dem Medizinproduktegesetz sind nicht verordnungsfähig, es sei denn sie sind in der Anlage V zum Abschnitt J der Arzneimittel-Richtlinie erfasst (nachzulesen unter www.g-ba.de).

Nachfolgend eine Übersicht der nach der Arzneimittel-Richtlinie Anlage V verordnungsfähigen Medizinprodukte, die den zahnärztlichen Fachbereich betreffen könnten:

Produktbezeichnung	Medizinisch notwendige Fälle	Befristung der Verordnungsfähigkeit
Aqua B. Braun	<ul style="list-style-type: none"> - zur Spülung und Reinigung bei operativen Eingriffen - zur Spülung von Wunden und Verbrennungen - zum Anfeuchten von Wundtamponaden, Tüchern und Verbänden - zur Überprüfung der Durchlässigkeit von Blasenkatetern - zur mechanischen Augenspülung 	7. Mai 2013
NaCl 0,9% B. Braun	<ul style="list-style-type: none"> - zur Spülung und Reinigung bei operativen Eingriffen - zur Spülung von Wunden und Verbrennungen - zum Anfeuchten von Wundtamponaden, Tüchern und Verbänden - zur Überprüfung der Durchlässigkeit von Kathetern - zur intra- und postoperativen Spülung bei endoskopischen Eingriffen - zur mechanischen Augenspülung 	7. Mai 2013
Ringer B. Braun	<ul style="list-style-type: none"> - zur Spülung und Reinigung bei operativen Eingriffen - zur Spülung von Wunden und Verbrennungen - zur intra- und postoperativen Spülung bei endoskopischen Eingriffen 	7. Mai 2013
Saliva natura	Zur Behandlung krankheitsbedingter Mundtrockenheit bei onkologischen oder Autoimmun-Erkrankungen.	keine

Stand: 23.04.2009

3. Verordnung von Heilmitteln

3.1 Was ist beim Ausstellen der Rezepte zu beachten?

Der Zahnarzt verordnet die notwendigen Maßnahmen auf dem Rezeptformular (Vordruck Muster 16).

<input type="checkbox"/> Gebüh- frei <input type="checkbox"/> Geb.- pfl. <input type="checkbox"/> noctu <input type="checkbox"/> Sonstige <input type="checkbox"/> Unfall <input type="checkbox"/> Arbeits- unfall	Krankenkasse bzw. Kostenträger d)			BVG	Hilfs- mittel	Impf- stoff	Spez.-St. Bezeichn.	Begr.- grund	Apotheken-Nr. / IK	
	Name, Vorname des Versicherten c)			geb. am c)	6	f)	8	9	1	
	Kassen-Nr. d)			Versicherten-Nr. c)	Zuzahlung					Gesamt-Brutto
	Betriebsstätten-Nr.			Arzt-Nr.	Arzneimittel-/Hilfsmittel-Nr.					Faktor
Datum b)			Rp. (Bitte Leerräume durchstreichen)						Vertragsarztstempel	
<input type="checkbox"/> auf isdem <input type="checkbox"/> auf isdem <input type="checkbox"/> auf isdem bbbh			Abgabedatum in der Apotheke			Unterschrift des Arztes Muster 16 (7.2008)				
Bei Arbeitsunfall auszufüllen!			Unfalltag			Unfallbetrieb oder Arbeitgebernummer			63775004	

- a) Name, Berufsbezeichnung, Anschrift und eigenhändige Unterschrift der verschreibenden zahnärztlichen Person
- b) Datum der Ausfertigung
- c) Name, Geburtsdatum und Versicherten-Nr. der Person, für die das Arzneimittel bestimmt ist
- d) Krankenkasse und Kassen-Nr.
- e) - Anzahl der Anwendungen
- Maßnahme
- Diagnose
- f) Feld Nr. 7 Hilfsmittel muss angekreuzt werden

Im zahnärztlichen Bereich wurde keine Betriebsstättennummer bzw. lebenslange Arzt-Nr. eingeführt. Diese sind daher nicht anzugeben. Als Arzt-Nr. gilt im zahnärztlichen Bereich nach wie vor die ABE-Nummer.

3.2 Was kann verordnet werden?

Heilmittel können von Vertragszahnärzten im Rahmen der vertragszahnärztlichen Versorgung verordnet werden, soweit die Verordnung zur Ausübung der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde gehört (siehe Rundschreiben Nr. 3 vom 22.03.2005, Rundschreiben Nr. 4 vom 04.05.2005 sowie Rundschreiben Nr. 5 vom 13.06.2005).

Zu den Heilmitteln, die der Zahnarzt im Rahmen der vertragszahnärztlichen Versorgung verordnen kann, gehören die Sprachtherapie (logopädische Behandlung) und physiotherapeutische Maßnahmen (z.B. manuelle Therapie, Fango, Krankengymnastik).

Wie bei allen zahnärztlichen Leistungen ist auch bei der Verordnung von Heilmitteln das Wirtschaftlichkeitsgebot zu beachten, d.h. diese Maßnahmen sind hinsichtlich ihrer Art und ihres Umfangs bei sorgfältiger Prüfung der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu verordnen.

Funktionsanalytische Maßnahmen und entsprechende Behandlungen (z.B. Muskelfunktionsübungen der Zunge) stehen weiterhin außerhalb der vertragszahnärztlichen Versorgung und sind mit dem Patienten privat zu vereinbaren und auch privat zu verordnen. Die Verordnung von Lymphdrainagen ist ebenfalls nicht möglich.

Die KZVB empfiehlt pro Rezept sechs Anwendungen zu verordnen, bei schwerwiegenden Fällen können bis zu zehn Anwendungen verordnet werden. Die Anzahl der möglichen Folge-rezepte ist grundsätzlich nicht begrenzt.

Im vertragszahnärztlichen Bereich sind weder irgendwelche Arzneimittel- noch Heilmittelbudgets vereinbart. Die Gefahr eines Rückgriffs der Krankenkassen auf das zahnärztliche Gesamtbudget besteht nicht.

4. Informations- bzw. Rechtsquellen

Sprechstundenbedarf:

- Ersatzkassenvertrag: §§ 9-10 und Anlage 7 EKVZ (blaue Vertragsmappe, CII)
- Primärkassenvertrag: § 6 GV-Z (blaue Vertragsmappe, CIV/2)
- Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses der Zahnärzte und Krankenkassen (blaue Vertragsmappe, CI/2 Abschnitt C)
- Rote Abrechnungsmappe (Info 4-1 bis 4-22 und 7-1 bis 7-2)

Patientenverordnungen:

- Ersatzkassenvertrag: § 9 EKVZ (blaue Vertragsmappe, CII)
- Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses der Zahnärzte und Krankenkassen (blaue Vertragsmappe, CI/2 Abschnitt C)
- Rote Abrechnungsmappe (Info 5-1 bis 7-2)
- §§ 31 und 34 SGB V (blaue Vertragsmappe, AI/1)
- Arzneimittel-Richtlinie/AM-RL (www.g-ba.de)

Rundschreiben der KZVB betreffend der Verordnungstätigkeit:

- RS Nr. 2/2002 vom 15.03.2002 (aut-idem Regelung)
- RS Nrn. 3/2005 vom 22.03.2005, 4/2005 vom 04.05.2005 und 5/2005 vom 13.06.2005 (Heilmittelverordnungen)
- RS Nr. 4/2005 vom 04.05.2005 (Mund- und Rachentherapeutika)
- RS Nrn. 10/2005 vom 15.09.2005 und 2/2006 vom 17.02.2006 (Sprechstundenbedarf)
- RS Nr. 7/2006 vom 03.08.2006 (Rabattverträge/aut-idem Regelung)
- RS Nr. 7/2007 vom 01.08.2007 (Sprechstundenbedarf, Rabattverträge)
- RS Nr. 8/2007 vom 01.10.2007 (Verordnungsfähigkeit von Fluoridpräparaten)
- Sonder-RS Nr. 2/2008 vom 18.07.2008 (Sprechstundenbedarf)

Artikel:

- Durchblick im Verordnungsdschungel – Welche Regelungen für Sprechstundenbedarf und Medikamente gelten (KZVB Transparent, 13/2006)
- Regresse vermeiden – Fehler bei der Ausstellung von Sprechstundenbedarfs- und Patientenverordnungen (KZVB Transparent, 13/2007)
- Rezeptprüfung – Ende des Regresses von Minimalbeträgen (KZVB Transparent, 12/2008)
- Zahnärzte verschenken Millionen – Beispiele und Tipps zur Verordnung von Sprechstundenbedarf (KZVB Transparent, 15+16/2008)
- Zahnärzte verschenken Millionen Teil 2 – Beispiele und Tipps zur Verordnung auf den Namen des Patienten (KZVB Transparent, 17/2008)